

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. August 1906.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Großherzoglichen Staatsministeriums: die Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 betreffend; die Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Verwunden der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 18. August 1906.)

Die Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 betreffend.

Nachstehend werden die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt 1906 Nr. 30 Seite 565 ff.) — veröffentlicht in Nr. 36 des Zentralblattes für das Deutsche Reich Seite 659 ff. — weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 18. August 1906.

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:

Schenkel.

Scheffelmeier.

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt 1906 Nr. 30 Seite 565 ff.) beschlossen: